

Verdienstausfallbescheinigung

aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: (_____) _____

Für die Zeit am/vom _____ bis _____ entsteht Verdienstausfall.

Der Arbeitgeber zahlt Entgelt gegen Erstattung weiter

(einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung)

Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten verpflichtet sich in diesem Falle zur Überweisung der nachstehend bescheinigten Entgeltfortzahlung auf das angegebene Konto des Arbeitgebers.

Bruttoverdienstausfall

_____ Stunden à € _____ = € _____

Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung € _____

Erstattungsbetrag € _____

Der Arbeitgeber zahlt Entgelt nicht weiter

Auf Grund des Antrages des*r Arbeitnehmer*in zahlen wir die Rentenversicherungsbeiträge nach § 163 (3) SGB VI für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gewerkschaft NGG weiter. Zur Vermeidung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist der unter Ziff. 2 aufgeführte Betrag, wenn der Antrag nach § 163 (3) SGB VI gestellt ist, in der Regel in der doppelten Höhe (einschließlich Arbeitnehmer*inanteil) an den Arbeitgeber einzuzahlen.

1. Bruttoverdienstausfall (bitte Rückseite beachten)

_____ Stunden à € _____ = € _____

2. Beitrag zur Rentenversicherung

(Arbeitgeberanteil) € _____

Insgesamt € _____

Von dem*der Arbeitnehmer*in an den Arbeitgeber zu erstatten € _____

Der Betrag ist zu überweisen an

(Name und Anschrift des*der Zahlungsempfänger*in)

auf _____ (IBAN) _____ (Geldinstitut) _____ (BIC/SWIFT)

_____, den _____

*) Zutreffendes ankreuzen!

(Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers)

Auszug aus § 163 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - gesetzliche Rentenversicherung -

Absatz 3:

„Bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur für ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.“

Auszug aus § 168 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - gesetzliche Rentenversicherung

Absatz 1:

„Die Beiträge werden getragen:

...

5. bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst.

...“

Verdienstaussfallersatz ist steuerpflichtig.

Die Einkünfte sind deshalb in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Ich bestätige, von diesem Hinweis Kenntnis genommen zu haben.

_____, den _____

Unterschrift des*der Empfänger*in